

Betreuungsfonds für Beschäftigte und Studierende

Beschäftigte und Studierende der Fachhochschule Südwestfalen können einen Zuschuss zu Betreuungskosten beantragen, wenn sie aus zwingenden, im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung oder ihrem Studium stehenden Gründen, zusätzliche Betreuung für ihre Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen benötigen.

Die Finanzierung erfolgt aus Gleichstellungsmitteln.

Anspruchsvoraussetzungen

Wenn die Betreuung aus zwingenden (beruflichen oder durch das Studium veranlassten) Gründen notwendig ist, bei:

- Notfällen
- Fort- und Weiterbildungen
- Dienstreisen
- Tagungen & Kongressen extern/intern
- Prüfungen
- Sitzungen und studien-/arbeitsbezogenen Terminen in den Randzeiten (also auch samstags)

Kriterien

- Es kann keine andere erziehungsberechtigte, bzw. pflegeberechtigte Person im Haushalt das Kind /den Angehörigen betreuen
- das Kind ist nicht älter als 14 Lebensjahre
- für die pflegebedürftige Person liegt ein Pflegegrad vor
- die Betreuung findet *außerhalb der regulären Betreuungszeit* des Kindes statt
- bzw. bei Fortbildungen/Tagungen: der Besuch der regulären Betreuung macht zu große Umstände weil die Fortbildung länger dauert

Wichtig:

- Die Organisation der Betreuung obliegt der Antrag stellenden Person.
- Eine Betreuung durch nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, Geschwister, Tante/Onkel etc.) wird **nicht** refinanziert!
- Das Familienbüro kann auf Anfrage bei der Suche nach einer Betreuungsperson unterstützen.

Der Antrag auf Zuschüsse aus dem Betreuungsfonds muss vor Nutzung gestellt werden.

Angebot

- Zuschuss zu den Betreuungskosten in Höhe von 10,00 €/Stunde, max. 60 €/Tag.
- Insgesamt kann ein Betrag von bis zu 600,00€/Jahr/Familie bezuschusst werden.

Ablauf

Vorherzusehende Betreuung:

- Antrag auf Unterstützung mind. 1 Woche vor der Betreuung an das Familienbüro
- Organisation einer Betreuung / Suche nach einer Verhinderungspflege
- Bei Bewilligung des Antrages durch das Familienbüro:
- Erstattung der Betreuungskosten nach der erfolgten Betreuung.
- Dafür reichen Sie den Betreuungsnachweis, spätestens 4 Wochen nach statt gefundener Betreuung ein, sowie das ausgefüllte Formular zur Erstattung.

Notfallbetreuung:

Melden Sie sich bitte so zeitnah wie möglich beim Familienbüro. Die Bestimmungen zu den Antragskriterien und die Bezuschussung sind hier geltungsgleich.

Wichtige Hinweise!

- Es handelt sich um eine Bezuschussung! Mögliche Differenzen zum vereinbarten Honorar müssen durch die Familie selbst getragen werden.
- Die Bezahlung der Betreuungsperson obliegt der antragstellenden Person.
- Die Bezuschussung der Betreuung wird erst im Anschluss, durch Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Betreuungsnachweises, sowie des Erstattungsantrages veranlasst.
- ***Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht - es erfolgt jeweils eine Einzelfallentscheidung.***

Das Familienbüro verweist darauf, dass nach §3 Nr. 34a EkStG Arbeitgeberzuschüsse zur (Kinder-) Betreuung bis zu 600,00€/Jahr steuerfrei sind, wenn die Betreuung im eigenen Haus stattfindet. Alle über diese Summe hinausgehenden Arbeitgeberzuschüsse zur (Kinder-) Betreuung gelten als geldwerter Vorteil und müssen von der steuerpflichtigen Person bei der Finanzbehörde steuerlich geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Steuer- und Meldepflichten.

Eine Betreuung kann z.B. als Minijob angemeldet werden.

Antragstellung und Beratung beim Familienbüro:

familienbuero@fh-swf.de

Telefon: 02331 – 9330 – 6986

